

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf von Bündnis 90 / Die Grünen über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz



Bezug: Landtagsdrucksache 16/709

8. Januar 2007

Bislang haben sich Landesnaturschutzbeauftragte vorrangig den fachlichen Belangen des Naturschutzes und weniger den politischen Intentionen des Umweltministers oder anderer Regierungsvertreter verpflichtet gesehen. Die Formulierung des § 48 Abs.2 LNatSchG, nach der Landesnaturschutzbeauftragte die oberste und obere Naturschutzbehörde zu „unterstützen“ haben, ist von keiner Seite als Forderung verstanden worden, den Kurs des jeweiligen Umweltministers kritiklos mitzutragen. Vielmehr ist mit diesem Ehrenamt ein Anspruch auf Unabhängigkeit bezüglich Meinungsbildung, Vermittlungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit verbunden gewesen.

Dieses durchaus konstruktiv wirkende Profil des Landesnaturschutzbeauftragten ist vom jetzigen Umweltminister Dr. von Boetticher offensichtlich nicht akzeptiert worden, wie die Kritik des frühzeitig wieder aus dem Amt geschiedenen vorigen Landesnaturschutzbeauftragten Roger Asmussen sowie die Schwierigkeiten des Ministers, angesichts dieser öffentlich gemachten Situation einen Nachfolger für Herrn Asmussen zu finden, zeigten. Das hat die Problematik der Berufung des Landesnaturschutzbeauftragten durch den Umweltminister und seiner unmittelbaren Zuordnung an das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde (und damit an den Minister) sowie der sich daraus für den Beauftragten ergebenden Verpflichtungen verdeutlicht.

Da Naturschutz eine bedeutende Staatsaufgabe ist, der sich das Land in allen seinen Organen verpflichtet fühlen muss, wären die Wahl des Landesnaturschutzbeauftragten durch das Parlament sowie dessen Zuordnung an das Parlament als oberstes staatliches Organ des Landes konsequent. Dementsprechend wären der Landesnaturschutzbeauftragte und der Landesnaturschutzbeirat nicht gegenüber dem Fachministerium, sondern gegenüber dem Landtag als deutlich umfassendere Ebene verantwortlich. Daraus würde sich sowohl eine angemessene Unabhängigkeit des Landesbeauftragten und des Beirats als auch die Chance, das Aufgabenfeld der ehrenamtlich tätigen Sachverständigen auf breiterer Basis als bisher zu nutzen, ergeben.

Deshalb hält es der NABU für sinnvoll, gemäß dem Gesetzentwurf der Grünen zukünftig den Landesnaturschutzbeauftragten vom Landtag wählen zu lassen und ihn dem Landtag zuzuordnen. Diese Auffassung vertritt der NABU auch vor dem Hintergrund, dass der Umweltminister mit Klaus Dürkop inzwischen einen neuen engagierten und kompetenten Landesnaturschutzbeauftragten hat berufen können, der sich mit Sicherheit nicht auf die Rolle als ministerielles Sprachrohr reduzieren lassen wird. Der NABU geht davon aus, dass Herr Dürkop im Falle einer Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch vom Parlament mit großer Mehrheit gewählt werden würde.

Zum Gesetzentwurf der Grünen kritisch anzumerken ist allerdings, dass der Landesnaturschutzbeauftragte über § 2 Abs. 2 sich zu einem Umfang an „Aufgaben und Tätigkeiten“ verpflichtet sehen könnte, die er trotz Mitwirkung des Beirats allein schon aus zeitlichen Gründen nicht bewältigen können. Der Landesnaturschutzbeauftragte wird hier Schwerpunkte setzen müssen; diese Notwendigkeit muss das Gesetz stärker, als mit der Formulierung „nach pflichtgemäßem Ermessen“ (§ 2 Abs. 1) ausgedrückt, gewähren.

Fritz Heydemann, NABU Schleswig-Holstein